

**Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland
Landesverband Bayern e.V.**

Satzung

in der Neufassung vom 10.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland - Landesverband Bayern e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 91325 Adelsdorf .

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- die Beratung und Betreuung der Betroffenen bzw. deren Angehöriger,
- die Begegnung und der Erfahrungsaustausch mit Betroffenen und Angehörigen,
- die Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Rett-Syndrom,
- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erforschung und Behandlung des Rett-Syndroms,
- die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:

- Durchführung von Informations- und Begegnungsveranstaltungen,
- Herausgabe von Rundbriefen an die Mitglieder,
- individuelle Beratung der Betroffenen und der Angehörigen,
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Kliniken und der pharmazeutischen Industrie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft ist als Familienmitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft möglich. Familienmitglieder können nur in Bayern wohnende Eltern / Erziehungsberechtigte von am Rett-Syndrom erkrankten Menschen sein. Hinsichtlich des Wohnsitzes in Bayern kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen. Jedes Familienmitglied wird als eigenständiges Vereinsmitglied geführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod

(2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann jederzeit zum Ende des nächsten Quartals erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und Erbschaften,
- c) Zuwendungen Dritter und Fördermittel im Rahmen der Selbsthilfeförderung.

(2) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge.

Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Familien- und Fördermitglieder der Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland e.V., die entsprechend dieser Satzung auch Familien- und Fördermitglieder der Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland - Landesverband Bayern e.V. sein können, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Aus Billigkeitsgründen oder in Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Mitgliedsbeiträge erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Einberufungsschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Familienmitglieder dies mit Begründung verlangt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,
- die Entgegennahme der Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Familienmitglied eine Stimme hat.

(5) Beschlüsse, die die Satzung ändern, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder den Verein auflösen, erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Familienmitglieder. .

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem

Schriftführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der für Vorstandsfunktionen wählbaren Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es sind nur Familienmitglieder des Vereins für Vorstandsfunktionen wählbar.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder der zweite Vorstand und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(7) Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Diese ist vom Vorsitzenden zu dokumentieren.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder in einen Ausschuss berufen, der beratende Funktion hat. Der Vorstand kann für Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und diese unterhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Familienmitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe die Mittel ausschließlich für die Behindertenarbeit in Bayern zu verwenden. Sachspenden und Inventar aus Fördermitteln des Freistaates Bayern bzw. von in Bayern ansässigen Stiftungen und Fonds fallen an